

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Greenpeace e. V.
Herrn Henning Strothoff
Große Elbstraße 39

22767 Hamburg

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

25.07.2006

05/0958UR/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Kurzstellungnahme

Änderung der Haftungsregelung in § 36a GenTG durch Streichung des Wortes „insbesondere“

Im Auftrag von Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg nehmen wir dazu Stellung, welche Auswirkungen die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 36a Abs. 1 GenTG auf Haftungsfälle bei Verunreinigungen unterhalb des Schwellenwertes 0,9% hat:

I.

Nach der derzeitigen Regelung sind in § 36a Abs. 1 GenTG drei Fallgruppen normiert, in denen gentechnische Verunreinigungen eine grundsätzlich abwehrfähige „wesentliche Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 BGB darstellen, nämlich wenn

- das Produkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden kann (Nr. 1),
- das Produkt nur unter der Kennzeichnung der gentechnischen Veränderung in den Verkehr gebracht werden darf (Nr. 2),
- das Produkt nicht mehr mit einer Kennzeichnung für eine besondere Produktionsweise angeboten werden darf (Nr. 3).

Diese drei Fallgruppen sind nicht abschließend. Durch das der Aufzählung vorangestellte Wort „insbesondere“ stellen diese Fallgruppen lediglich Regelbeispiele dar. Damit können auch andere als die in Nr. 1 bis 3 genannten Fälle „wesentliche Beeinträchtigungen“ bilden. Vor allem sind nach dem derzeitigen Wortlaut Verunreinigungen auch dann wesentlich, wenn die Schwellenwerte (beispielsweise die Kennzeichnungsschwellen für Lebensmittel gemäß Art. 12 Abs. 2 der VO Nr. 1829/2003/EG von derzeit 0,9%) nicht überschritten werden (vgl. nur *Palme*, UPR 2005, 164, 166).

II.

Wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und stellen die drei Fallgruppen zukünftig eine abschließende Regelung dar, kommt eine Haftung erst für Verunreinigungen oberhalb von 0,9% in Betracht. Verunreinigungen unterhalb der Schwellenwerte würden somit regelmäßig ohne Sanktion bleiben. Allerdings würde damit eine gentechnikfreie Landwirtschaft faktisch nicht mehr möglich sein. Den Landwirten würde die Möglichkeit genommen, auf den Reinheitsgrad ihrer Produkte Einfluss zu nehmen.

Die Haftungsregelungen dienen vor allem dem Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft vor den mit der GVO-Landwirtschaft verbundenen Gefahren unbeabsichtigter Auskreuzungen. Maßgebend ist es deshalb, Anreize zu schaffen, die gentechnikfreie Landwirtschaft faktisch zu erhalten (*Sachverständigenrat für Umweltfragen*, Umweltgutachten 2004, BT-Drs. 15/3600, S. 436).

Die Begrenzung auf Sanktionsmöglichkeiten gentechnischer Verunreinigungen oberhalb von 0,9% ist nicht mit EU-Recht in Einklang zu bringen. Zunächst ist vor dem Hintergrund der Irreversibilität und den bisher nicht abschätzbaren Risiken der Grünen Gentechnik die Einhaltung der Vorsorgepflicht erforderlich (Art. 1, Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2001/18/EG). GVO sind als lebende Organismen unter Freisetzungsbedingungen praktisch nicht rückholbar, so dass dem Vorsorgegrundsatz im Gentechnikrecht besondere Bedeutung zukommt. Der Vorsorgepflicht wird nur Rechnung getragen, wenn strenge Haftungsregelungen mit niedrigen Grenzwerten bestehen. Denn strenge Regelungen führen dazu, dass das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnischen Verunreinigungen in Produkten minimiert wird.

Der europäische Gesetzgeber eröffnete den nationalen Gesetzgebern auch die Möglichkeit, niedrige Grenzwerte festzusetzen (vgl. Art. 26a Richtlinie 2001/18/EG). Mit der Aufweichung der Haftungsregelungen wird auch die von der EU vorgeschriebene Koexistenz außer Schutz gestellt, wonach zukünftig sowohl der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen als auch gentechnikfreier Kulturen möglich sein soll. Dies ist allerdings nur möglich, wenn es nicht zu nennenswerten Auskreuzungen genetisch veränderten Materials durch Pollen-

flug oder Bienenbestäubung auf Nachbarfelder kommt.

III.

Eine Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 36a Abs. 1 GenTG führt dazu, dass Auskreuzungen nahezu nicht mehr sanktioniert werden und damit kein Anreiz für die Sicherung der Koexistenz mehr besteht. Dies ist mit dem EU-Recht, insbesondere Art. 26a und den Art. 1 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG nicht vereinbar.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John